

INHALTSÜBERSICHT

Seite 1 | 1. Revision des Adoptionsrechts
Seite 4 | 3. Revision des Datenschutzgesetzes (DSG)

Seite 3 | 2. Revision des BVG

1. Revision des Adoptionsrechts

1.1. Überblick

Das schweizerische Adoptionsrecht wurde zuletzt in den 1970er Jahren umfassend revidiert. Seit dann hat sich die Gesellschaft gewandelt, weshalb das geltende Recht inzwischen nicht mehr den Anforderungen unserer Zeit entspricht. So sagte Bundesrätin Simonetta Sommaruga bei der Verabschiedung der Revision im Mai 2016 auch: «Ein liberales Familienrecht sollte das abbilden, was gelebt wird».



Stefanie Wimmer

"Die weitgehendste Änderung erfolgt im Rahmen der Stiefkindadoption. Bis anhin war eine Stiefkindadoption nur für verheiratete Paare möglich. Neu wird diese einem weiteren Kreis von Paaren eröffnet."

Das geltende Recht sieht derzeit drei Adoptionsformen vor: Die gemeinschaftliche Adoption, die Stiefkindadoption und die Einzeladoption. Bei ersterer adoptiert ein Ehepaar gemeinsam ein (fremdes) Kind. Bei der Stiefkindadoption adoptiert ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatte-

ten. Die dritte Adoptionsform erlaubt die Adoption eines (fremden) Kindes durch eine unverheiratete Person alleine oder aber durch eine verheiratete Person alleine, wenn die gemeinschaftliche Adoption aus den im Gesetz genannten Gründen nicht möglich ist. Weiter wird zwischen der Adoption von Minderjährigen und derjenigen von Volljährigen (Erwachsenenadoption) unterschieden.

1.2. Änderungen per 1. Januar 2018

1.2.1. Allgemeine Änderungen

Für die gemeinschaftliche Adoption und die Einzeladoption wird die Voraussetzung des Erreichens eines gewissen Mindestalters von 35 Jahren auf 28 Jahre gesenkt. Neu kann zudem von diesem Mindestalter abgewichen werden, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist.

Bei der gemeinschaftlichen Adoption und bei der Stiefkindadoption wird sodann die Voraussetzung des fünfjährigen Zusammenlebens auf drei Jahre reduziert. Wie bis anhin muss der Altersunterschied zwischen dem Kind und der adoptionswilligen Person mindestens 16 Jahre betragen, neu darf er auch nicht mehr als 45 Jahre betragen. Davon kann aber ebenfalls abgewichen werden, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist.

1.2.2. Spezifische Änderungen bei der Stiefkindadoption

Die weitgehendste Änderung erfolgt im Rahmen der Stiefkindadoption. Bis anhin war eine Stiefkindadoption nur für verheiratete Paare möglich. Neu wird diese einem weiteren Kreis von Paaren eröffnet – auch Paare in eingetragener Partnerschaft und solchen, die in einer faktischen Le-

Lebensgemeinschaft leben, dürfen das Kind des Lebenspartners/der Lebenspartnerin adoptieren. Damit wird das Recht den aktuell gelebten Lebensformen angeglichen.

Die gemeinschaftliche Adoption fremder Kinder bleibt gleichgeschlechtlichen Paaren und Paaren in einer faktischen Lebensgemeinschaft dagegen weiterhin nicht erlaubt.

1.2.3. Spezifische Änderungen bei der Erwachsenenadoption

Die Adoption von volljährigen Personen gilt heute als Ausnahmefall und ist an strenge Voraussetzungen geknüpft. Voraussetzung war unter anderem bis anhin, dass auf Seite der Adoptiveltern eigene Nachkommen fehlen. Neu entfällt diese Voraussetzung, und das Vorhandensein eigener Nachkommen hindert die Adoption einer volljährigen Person nicht mehr (vorausgesetzt die übrigen im Gesetz genannten Voraussetzungen sind erfüllt). Diese Änderung scheint vor dem Hintergrund, dass eigene Nachkommen der Adoption einer minderjährigen Person auch nicht entgegenstehen, richtig. Im Übrigen wird die Erwachsenenadoption auch bzgl. der weiteren Voraussetzungen der Minderjährigenadoption angeglichen: Voraussetzung ist nicht mehr ein fünfjähriges Zusammenleben mit den Adoptiveltern, neu reicht ebenfalls ein Jahr.

1.2.4. Lockerung des Adoptionsgeheimnisses und des persönlichen Verkehrs

Anlässlich einer Adoption stellt sich stets die Frage, wie weit den individuellen Bedürfnissen der beteiligten Personen – adoptierte Person, leibliche Eltern, Adoptiveltern – Rechnung getragen werden kann. Je nach Situation kommt es in diesem Adoptionsdreieck zu Interessensgegensätzen, und es ist zu entscheiden, ob dem Geheimhaltungsinteresse der einen Partei Vorrang zum Auskunftsinteresse einer anderen Partei einzuräumen ist oder nicht. Neu wird den leiblichen Eltern die Möglichkeit gegeben, mit dem einst zur Adoption freigegebenen Kind Kontakt aufzunehmen, sobald dieses volljährig ist und einer Bekanntgabe von identifizierenden Informationen

zugestimmt hat. Neu können zudem die leiblichen Eltern und die Adoptiveltern vereinbaren, dass den leiblichen Eltern ein Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem minderjährigen Kind eingeräumt wird. Ist das Kind urteilsfähig, ist dessen Zustimmung aber Voraussetzung.

1.3. Fazit

Die Revision des Adoptionsrechtes führt dazu, dass künftig Adoptionen vereinfachter durchgeführt werden können. Insbesondere steht es auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen, das Kind ihres Partners zu adoptieren. Damit gleicht sich das Recht den aktuell gelebten Lebensformen an. Auch die Vereinfachung der Adoption von Erwachsenen ist begrüßenswert, da bis anhin eine solche oft an der Voraussetzung gescheitert ist, dass die adoptionswillige Person keine Nachkommen haben dürfe. Gerade in Bezug auf Pflegekinder, deren Adoption während deren Minderjährigkeit – aus welchen Gründen auch immer – noch nicht durchgeführt werden konnte, können nun neu auch im Erwachsenenalter von ihren Pflegeeltern adoptiert werden. Dies auch dann, wenn die Pflegeeltern bereits eigene Nachkommen haben.

2. Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge

Im Zuge der Änderung des Adoptionsrechtes wird auch das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) minim geändert. Dabei hat die am 1. Januar 2018 in Kraft tretende Revision des BVG aber nicht einmal einen direkten, unmittelbaren Zusammenhang mit der Revision des Adoptionsrechtes. Der Gesetzgeber hat die Revision des Adoptionsrechtes aber benutzt, um das BVG dem revidierten Partnerschaftsgesetz anzupassen und hat die Änderungen direkt in die Vorlage zum Adoptionsrecht eingearbeitet.



Rolf Kuhn

"Das BVG wird im Zusammenhang mit der Anpassung des Adoptionsrechtes minim angepasst"

Die Modifikation des BVG betrifft einzig die Bestimmung von Art. 19a BVG. In der aktuellen Fassung bezieht sich die genannte Bestimmung auf eine Regelung, die es so gar nicht mehr gibt.

Um allfällige Hinterlassenenleistungen beim Tod einer Partnerin oder eines Partners beziehen zu können, braucht es eine spezielle Bestimmung darüber, wer Anspruch auf eine Hinterlassenenrente hat. Seit dem 1. Januar 2005 gewährte das BVG sowohl der Witwe als auch dem Witwer eine Hinterlassenenrente, wenn die Voraussetzungen vorlagen. Diese Voraussetzungen sind nunmehr jedoch für beide Geschlechter die gleichen. Unterschiedliche Voraussetzungen für die Rente an

einen Wittwer oder eine Witwe gibt es nicht mehr.

Als das Partnerschaftsgesetz damals ausgearbeitet wurde, gewährte das BVG jedoch nur der Witwe eine Rente beim Tod des Ehegatten. Diese Bestimmung konnte auf eingetragene Partnerschaften deshalb nicht für anwendbar erklärt werden. Die neue Bestimmung, welche letztlich einzig aus einem Verweis auf Art. 19 BVG besteht, bereinigt diese Situation und passt das BVG den neuen Gegebenheiten an. Im aktuellen Art. 19 BVG ist der Anspruch als "des überlebenden Ehegatten" und somit als ein geschlechtsunabhängiger Anspruch definiert. Mit dem Verweis auf die geschlechtsneutrale Bestimmung von Art. 19 BVG wird die heutige Unzulänglichkeit von Art 19a BVG bereinigt.

3. Revision des Datenschutzgesetzes (DSG)

3.1. Zweck des DSG und seine gestiegene Bedeutung

Digitale Technologien haben in den letzten Jahren vor allem im Wirtschaftsleben grosse Bedeutung erlangt, sowohl als Grundlage für digitale Geschäftsmodelle als auch als Unterstützung für herkömmliche Geschäftsmodelle. Rohstoff und Produkt der digitalen Technologien sind Daten, d.h. im vorliegenden Zusammenhang jede Art von Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen. Personendaten haben mithin wirtschaftlichen Wert, indem sie Aufschluss über Eigenschaften und Verhaltensweisen (vergangene und/oder zukünftige) der betreffenden Person geben, weshalb letztere die Daten jedoch eben gerade nicht beliebig verteilt haben will.

Das DSG regelt den Interessenausgleich zwischen Nutzbarmachung (wie Daten gesammelt, aufbewahrt, verarbeitet und übertragen werden dürfen) und Privatsphäre (wie die Person, auf die sich die Daten beziehen, vor unzulässigen Datenbearbeitungen geschützt ist). Verschiedene Umstände haben nunmehr dazu geführt, dass das DSG in seiner aktuellen Form Defizite aufweist, die durch eine grundlegende Gesetzesrevision behoben werden sollen.

3.2. Technologischer Wandel und europarechtliche Anforderungen als Revisionsgründe

Das DSG trat 1992 in Kraft und wurde seitdem ein paar Mal überarbeitet, allerdings nie grundlegend. Umgekehrt fand im Bereich der Datenbearbeitung in der Zwischenzeit ein ungeheurer technologischer Wandel statt: Daten haben im Wirtschaftsleben eine komplett neue Bedeutung bekommen, betreffen sämtliche Alltagsgebiete und können auf völlig neue Art und Weise bearbeitet werden, wobei absehbar ist, dass sich diese Entwicklungen weiter fortsetzen werden. Es ist Ziel

der Revision, das DSG auf den Stand dieser erfolgten Entwicklungen zu bringen und soweit möglich auch geeignete Handhabungen für zukünftige Entwicklungen aufzunehmen.

Zudem hat sich die Schweiz völkerrechtlich verpflichtet, die Anforderungen der Datenschutzkonvention des Europarats zu erfüllen. Die Revision soll dies sicherstellen. Hinzu kommt, dass die Europäische Union ihre eigenen Datenschutzregularien kürzlich überarbeitet hat, wobei diese in ihrer neuen Fassung im Frühjahr 2018 in Kraft treten sollen. Ein Grund für die Revision des DSG ist daher vor allem auch die Angleichung der schweizerischen Gesetzgebung an die europäische. Gleichwertigkeit des schweizerischen mit dem europäischen Datenschutz ist insofern wesentlich, als Gleichwertigkeit Voraussetzung dafür ist, dass ein reibungsloser Datenaustausch mit dem europäischen Raum möglich bleibt. Weil zum einen die Sammlung, Aufbewahrung und Verarbeitung von Daten eine immer bedeutendere Rolle in der wirtschaftlichen Wertschöpfung einnimmt und zum anderen parallel dazu auch die grenzüberschreitende Verwendung von Daten immer wichtiger wird, wären im schlimmsten Fall bei einer Nichtangleichung Datenbearbeitungen auf die Schweiz beschränkt bzw. der grenzüberschreitende Datentransfer zumindest erheblich erschwert, was beides angesichts der Begrenztheit des hiesigen Marktes und aufgrund der bereits bestehenden Verflechtungen mit dem Ausland schwerwiegende Folgen für die auf Datenaustausch angewiesenen Industrien haben könnte.

3.3. Vorgeschlagene Anpassungen

Neu soll ein risikobasierter Ansatz in das DSG aufgenommen werden. Momentan gelten für sämtliche Personen, die Daten bearbeiten, dieselben Regeln. Und obgleich mittlerweile die meisten Marktteilnehmer in der einen oder anderen Form auf eine Datenbearbeitung angewiesen sind, bestehen doch wesentliche Unterschiede in ihrer Art und Weise sowie in ihrer Intensität (das reicht bspw. vom blossen Führen einer Kundenkartei bis

zum grossvolumigen und systematischen Datensammeln/-verarbeiten i.S.v. Big Data). Diesen Differenzen soll dadurch Rechnung getragen werden, dass die Pflichten desjenigen, der Aktivitäten mit hohem Risiko durchführt (bspw. Big Data), strenger sind verglichen mit den Pflichten desjenigen mit risikoarmen Aktivitäten (bspw. Kundenkartei).

Die Regelungen des DSG sollen technologieneutral ausgestaltet werden. Dies soll erlauben, dass das DSG auch auf neue bzw. heute noch unbekannte Technologien sinnvoll anwendbar bleibt und nicht mit jedem Technologiesprung angepasst werden muss bzw. obsolet wird.



Martin Kern

«Die grundlegende Revision des DSG wird vor allem für jene Marktteilnehmer, deren Geschäftstätigkeit wesentlich von Datenbearbeitung geprägt ist, erhebliche Neuerungen bringen.»

Für die Voraussetzungen, wann Daten ins Ausland transferiert werden dürfen, sollen klare Vorgaben gemacht werden, so dass Rechtssicherheit besteht, ob ein solcher Transfer im Einzelfall zulässig ist oder nicht. Dies soll den grenzüberschreitenden Datentransfer erleichtern, unter Berücksichtigung der Schutzbedürfnisse der davon Betroffenen. Letztere sollen zudem generell in ihren Rechten gestärkt werden, damit sie die Datenbearbeitung kontrollieren und darüber bestimmen können. Dies umfasst insbesondere eine Klärung der Voraussetzungen, die für eine gültige Einwilligung des Betroffenen in die Bearbeitung seiner Daten notwendig sind. Umgekehrt sollen auch die

Pflichten der Datenbearbeiter geklärt und z.T. erweitert werden, insbesondere im Zusammenhang mit ihren Informationspflichten und der Pflicht zur Durchführung von sog. Datenschutz-Folgenabschätzungen.

Sodann soll der Datenschutzbeauftragte des Bundes als Kontrollbehörde in seinen Kompetenzen gestärkt werden. Weiter sollen die das Gesetz flankierenden strafrechtlichen Bestimmungen für gewisse Gesetzesverletzungen erweitert bzw. verschärft werden und terminologisch soll das neue DSG modernisiert und der europäischen Wortwahl angepasst werden.

Zusammengefasst soll demnach das DSG neu technologieneutral ausgestaltet werden mit einem generell erweiterten Schutz für die Betroffenen, jedoch differenziert nach der Risikohöhe der jeweiligen Aktivität. Für grenzüberschreitende Datentransfers sollen sodann klare Voraussetzungen festgelegt werden.

3.4. Folgen für Unternehmen

Für Unternehmen, die Daten bearbeiten, bedeuten diese geplanten Änderungen, dass sie im Lichte des revidierten DSG ihre internen Abläufe und Strukturen so werden anpassen müssen, dass sie die neuen Pflichten erfüllen. Dies wird u.a. neue Prozesse umfassen, um die Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung feststellen und diese sodann auch durchführen zu können. Ebenso wird es notwendig sein, das Risiko der eigenen datenbezogenen Aktivitäten laufend einschätzen zu können um davon abgeleitet das jeweils anwendbare Schutzniveau einzurichten.

3.5. Nächste Schritte und Zeitplan

Das Verfahren zur Revision des DSG ist noch nicht abgeschlossen. Der aktuelle Stand ist, dass der Bundesrat seinen Vorentwurf veröffentlicht hat, die Meinungsäusserungen interessierter Kreise gesammelt hat (Vernehmlassung) und zuletzt im September 2017 seinen endgültigen Entwurf mit der Botschaft zuhanden des Parlaments eingereicht hat. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen

im Zusammenhang mit der Datenschutzrevision geben vor, dass diese spätestens am 1. August 2018 in Kraft treten müsste. Es ist daher momentan zwar von einem entsprechenden Zeitplan auszugehen, jedoch bleiben die Behandlung durch das Parlament und die sich daraus ergebenden Entwicklungen abzuwarten, sowohl was den Zeitplan als auch den endgültigen Inhalt betrifft.



Lutz Partner Rechtsanwälte AG
Stockerstrasse 34
Postfach 1905
8027 Zürich
T +41 44 368 50 50

Team



Dr. Peter Lutz, LL.M.



Dr. Irene Biber



lic. iur. Rolf Kuhn, LL.M.



Martin Kern, M.A. HSG



Stefanie Wimmer, MLaw

Lutz Partner Rechtsanwälte AG